

Sitzung vom 29. Mai 1996

1549. Anfrage (Personalgesetz für alle Lehrpersonen)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, hat am 4. März 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Ein Personalgesetz für die Lehrpersonen der Volksschule ist in Ausarbeitung. Davon nicht erfasst sind die Lehrerinnen und Lehrer der Mittel- und der Berufsschulen. Diese Beschränkung auf die Volksschule erstaunt aus verschiedenen Gründen:

- Die besonderen Anstellungsbedingungen aufgrund der Schulorganisation, wie zum Beispiel Kündigungsfristen auf Semester- bzw. Schuljahresende, gelten nicht nur für die Volksschule, sondern auch für die Mittel- und Berufsschule.
- Die Mittelschulen sind, wie die Volksschule, schon heute der Erziehungsdirektion unterstellt. Im Zuge der Verwaltungsreform soll dies auch für die Berufsschulen gelten; der Regierungsrat hat seine entsprechende Bereitschaft wiederholt bekundet, letztmals im Zusammenhang mit einer Motionsbehandlung am 5. Februar 1996. Innerhalb derselben Direktion sollte, bei gleichen Voraussetzungen, nicht zweierlei Recht bei den Anstellungsbedingungen geschaffen werden.
- Von der inneren Logik her vermag es nicht zu überzeugen, dass Lehrpersonen an den Mittel- und Berufsschulen personalrechtlich anders zu behandeln seien als die Lehrerinnen und Lehrer an der Volksschule. Davon ist auch der Kanton Bern ausgegangen, der anlässlich einer Neuordnung des Personalrechts ein Lehreranstellungsgesetz geschaffen hat, dem alle Lehrpersonen gleichermassen unterstellt sind.

Vor diesem Hintergrund stellen sich dem Regierungsrat die Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass eine alle Lehrpersonen einschliessende Regelung anzustreben ist?
2. Ist er bereit, für die Erweiterung des Geltungsbereichs des Personalgesetzes für Lehrpersonen, das in Ausarbeitung ist, zu sorgen?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Das neue Personalgesetz soll eine einheitliche Grundlage für die Arbeitsverhältnisse aller Personalkategorien des Staatspersonals bilden. Differenzierungen und Spezialitäten für einzelne Berufsgruppen sollen in den gestützt auf das Personalgesetz zu erlassenden Verordnungen geregelt werden. Im Vernehmlassungsverfahren war unbestritten, dass das neue Personalgesetz für das gesamte Staatspersonal gelten soll, wozu grundsätzlich auch die Lehrkräfte gehören. Die Vorlage für ein neues Personalgesetz wurde vom Regierungsrat am 22. Mai 1996 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Beim Personalgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule handelt es sich um einen ergänzenden Erlass zum allgemeinen Personalgesetz. Das Lehrerpersonalgesetz verweist grundsätzlich auf das allgemeine Personalgesetz, d.h., lediglich Abweichungen und Ergänzungen davon werden darin geregelt. Die Notwendigkeit eines Spezialgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule ergibt sich aus der für sie notwendigen grossen Zahl von Spezialbestimmungen, deren Aufnahme in das allgemeine Personalgesetz dessen Rahmen sprengen und zu Unübersichtlichkeit führen würde.

Der Hauptgrund für eine Spezialregelung liegt im Arbeitsverhältnis der Volksschullehrer, an welchem sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden beteiligt sind. Die Volksschullehrer sind demnach nicht im gleichen Ausmass zum Staatspersonal zu zählen wie die Mittel- und Berufsschullehrer. Die Anstellungsform der Lehrpersonen der Volksschule und die daraus resultierende Besonderheit, dass Anstellungsinstanz und Aufsichtsbehörde nicht identisch sind, sowie das Fehlen eines Vorgesetzten im Berufsalltag und das Fehlen von individuel-

len Pflichtenheften führen dazu, dass die wichtigsten Berufspflichten im Gesetz zu regeln sind.

Ein Spezialgesetz für sämtliche Lehrpersonen würde keine Vorteile mit sich bringen. Die Zahl derjenigen Bestimmungen, die einerseits von den Normalbestimmungen abweichen und andererseits für alle Lehrpersonen die gleichen sind, wie z.B. Anstellungs- und Entlassungstermine auf Schuljahr- bzw. Semesterende oder -beginn, ist zu klein, um deswegen die Einheit des Personalrechtes für das gesamte Staatspersonal durch die Ausklammerung einer grösseren Gruppe zu gefährden. Die heute angestrebte Regelung, wonach das Personalgesetz grundsätzlich für das gesamte Staatspersonal gilt, ist jeder anderen Regelung vorzuziehen.

Eine einheitliche Regelung für alle Lehrpersonen ergibt sich, soweit möglich, durch den Verweis auf das allgemeine Personalgesetz. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches des Personalgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule auf alle Lehrer ist aus den dargelegten Gründen abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi